

Neues Unterhaltsrecht ab 1. Januar 2017

1. NEUERUNGEN

Seit 1. Januar 2017 sind neue Bestimmungen zum Kindesunterhalt in Kraft getreten. Bei der Neuregelung des Unterhaltsrechts steht das Wohl des Kindes im Vordergrund. Die Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern hat neu Vorrang vor den übrigen familienrechtlichen Unterhaltspflichten.

Die neue Regelung berücksichtigt bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages für das Kind nicht nur wie bisher die direkten Kosten (Barunterhalt), sondern auch die indirekten Kosten, welche aufgrund der persönlichen Betreuung durch einen Elternteil bei diesem entstehen, d.h. die durch die Betreuung entstehenden finanziellen Auswirkungen des betreuenden Elternteils. Dadurch soll die finanzielle Beeinträchtigung infolge der Kinderbetreuung nicht mehr nur den betreuenden Elternteil treffen, sondern ein Ausgleich der Kosten zwischen beiden Elternteilen ermöglicht werden.

2. DIE ZUSAMMENSETZUNG DES KINDESUNTERHALTS AB 1. JANUAR 2017

Der Barunterhalt

Er deckt alle direkten Kosten des Kindes (z.B. Auslagen für Hobbies und Ausbildung, Kosten der Drittbetreuung, Nahrung usw.). Der Barunterhalt entspricht dem Grundbedarf des Kindes, zuzüglich seines Überschussanteils, abzüglich seines eigenen Einkommens (z.B. Erwerbseinkommen, Familienzulagen). Die Eltern sind bis zum ordentlichen Abschluss der Erstausbildung verpflichtet, für den Unterhalt des Kindes aufzukommen.

Der Naturalunterhalt

Der Unterhalt wird in Form der Naturalbetreuung erbracht. Diesen erbringen die Unterhaltspflichtigen (ggf. nach Vereinbarung anteilmässig) selbst.

Der Betreuungsunterhalt (neu ab 1. Januar 2017)

Der Betreuungsunterhalt entspricht der effektiven finanziellen Erwerbseinbusse des betreuenden Elternteils, welche diesem durch die persönliche Betreuung des Kindes entsteht. Der Anspruch auf Betreuungsunterhalt besteht grundsätzlich nur, wenn die Betreuung während der normalen Arbeitszeit erfolgt und dadurch die Erwerbstätigkeit eingeschränkt ist. Kein Anspruch besteht für die Betreuung während der erwerbsfreien Zeit (z.B. an Wochenenden oder am Abend). Diese Regelung hat zur Folge, dass z.B. für ältere Jugendliche, die während der normalen Arbeitszeit die Schule oder Lehre besuchen, ein Anspruch auf Betreuungsunterhalt entfällt.

3. ANPASSUNG BESTEHENDE UNTERHALTSBEITRÄGE AN DAS NEUE RECHT

Unterhaltsbeiträge an Kinder, die vor dem Inkrafttreten der Änderung in einem genehmigten Unterhaltsvertrag oder in einem Entscheid festgelegt worden sind, werden auf Gesuch des Kindes neu festgelegt. Sofern sie gleichzeitig mit Unterhaltsbeiträgen an den Elternteil festgelegt worden sind, ist ihre Anpassung nur bei einer erheblichen Veränderung der Verhältnisse zulässig.

Eltern mit einem Unterhaltsvertrag/Scheidungsurteil, datiert vor dem 1. Januar 2017 können somit bei der zuständigen Kindesschutzbehörde eine Anpassung des Unterhaltsbetrages an das neue Recht für ihr Kind verlangen. Sind sich die Eltern diesbezüglich uneinig und kann über die Kindesschutzbehörde keine Einigung erzielt werden, so ist das Gericht für die Anpassung zuständig.